

Konferenzen und Schulpartnerschaft

(Quelle: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, 3. September 2020)

Elektronische Konferenzen (§ 11)

(1) Zu Beratungen und Beschlussfassungen von **Konferenzen**, Kommissionen und **schulpartnerschaftlichen Gremien** kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und diese können **auf elektronischem Wege durchgeführt werden**.

(2) Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind ... **beschlussfähig**, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung **erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend** ist.

(3) **Beschlüsse** können dabei während der elektronischen Konferenz **gefasst**, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

Elektronische Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten (§ 12)

(1) Die **Aussprachen und Beratungen mit den Erziehungsberechtigten** im Sinne des § 62 Abs. 1 SchUG ... können **bei Bedarf auch in Form elektronischer Kommunikation** erfolgen.

(2) Zu Zwecken der Kommunikation und Beratung, der Unterrichtsgestaltung, ..., der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, für Beratungen schulpartnerschaftlicher Gremien und zur Information von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Erziehungsberechtigten **dürfen Schulverwaltung, Schulleitungen und Lehrpersonen private Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Erziehungsberechtigten verarbeiten**.

(3) Schülerinnen und Schüler sind **zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht** unter Einsatz elektronischer Kommunikation zu vorgegebenen Zeiten **verpflichtet**, wenn dies von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet wird, es der Schülerin oder dem Schüler **technisch möglich ist und keine Gründe** gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 (Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht), ... vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen.

